

Protokoll der im Jahre 1845 in Mitau gehaltenen 11. Kurländischen Provinzial-Synode

1845

Tartu Ülikooli Raamatukogu: III 586 12 [1845]

EOD - Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand EOD): miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kaheteistkümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.-20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna - vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Naudi oma EOD e-raamatut!

- Saa originaalse raamatu ilme ja tunnetus!
 - Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
 - *Otsi & leia*:* Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.*
 - *Kopeeri & kleebi teksti ning pilte*:* Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitöötlusprogrammidesse.
- *Pole kättesaadav kõigis e-raamatutes.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu

- Tingimused: <https://books2ebooks.eu/csp/et/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba 40 raamatukogu enam kui 12 Euroopa riigis. Otsi teenuse raames pakutavaid raamatuid: <https://search.books2ebooks.eu>
Lisainfo aadressil: <https://books2ebooks.eu/et>


1778 418
Dp.
P r o t o k o l l

der

im Jahre 1845 zu Walf

abgehaltenen

zwölften Provinzial-Synode.



Protokoll

der

im Jahre 1845 in Walk abgehaltenen zwölften Provinzial-Synode.

§ 1.

Nachdem sich die Synodalen am 22. August, Morgens vor 10 Uhr, im Saale der Kreisschule versammelt hatten, begaben sich dieselben von dort aus in gewöhnlicher Ordnung in die Walksche Kirche, woselbst nach Absingung der drei ersten Verse des Liedes: „Erhalt' uns Herr bei deinem Wort“, der Herr Pastor Sellheim von Theal die Altarrede hielt, in der er Joh. 14, 16 zu Grunde legte und darthat, wie in Zeiten der Heimsuchung der Gemeinde des Herrn es keinen andern Trost gebe für die Verkündiger des Evangeliums, als den die Jünger empfingen durch den heiligen Geist. Als die Getrösteten könnten die Diener Christi dann nicht ermüden in ihrem heiligen Berufe.

Herr Pastor Punschel jun. von Wenden hielt die Altarliturgie, und nach darauf erfolgter Absingung des Liedes: „Mache dich mein Geist bereit“, 474, v. 1—5, betrat Herr Pastor Schab von Tirschen die Kanzel und hielt die Predigt über Ez. 33, 1—9. Er benutzte die im Text liegenden Warnungsgedanken, um die versammelten Synodalen und die Gemeinde darauf hinzuweisen, wie auch in gegenwärtiger so vielfach bewegter Zeit ein Warnungs-Ruf ausgehe von des Herrn Wort und Mund und durch die Verkündiger des heiligen Gotteswortes, wie aber zugleich diese Warnung die Hirten und ihre Gemeinden treffe, und sie mahne, eingedenk ihres hohen Berufes, festzuhalten an dem Bekenntniß der evangelischen Kirche und sich ihre Krone nicht rauben zu lassen, darum aber auch alles unevangelische feige und laue Wesen aufzugeben. — Er schloß mit einem Gebete für's hohe Kaiserhaus.

Die Schluß-Collecte und den Segen sprach pastor loci Hellmann, worauf 791, v. 4—7 gesungen wurde. — Nach geschlossenem Gottesdienste begaben sich die versammelten Amtsbrüder in gleicher Ordnung in den Saal der Kreisschule zurück, wo der Herr General-Superintendent dieselben zur Eröffnung der Sitzungen auf den Nachmittag um 4 Uhr einlud.

Walk, Kreisschule, den 22. August, Nachmittags 4 Uhr.

§ 2. Gegenwärtig waren:

- 1) Der Herr General-Superintendent, Vice-Präsident des Provinzial-Consistoriums von Klot, als Präsident der Synode.

Aus dem Walkschen Sprengel.

- 2) Herr Propst und Consistorial-Assessor Dr. Girgensohn von Marienburg.
 3) — Pastor Keilmann von Absel.
 4) — — Kleinenberg — Palzmar.
 5) — — Pohrt — Trifaten.
 6) — — Schatz — Tirsen.
 7) — — Hellmann — Lubde-Walk.
 8) — — T. Sielmann von Ermes.

Aus dem Dörptschen Sprengel.

- 9) Herr Propst Asmuth von Lorma.
 10) — Pastor Kossius — Koddasfer.
 11) — — Wetterstrandt von St. Bartholomäi.
 12) — Oberpastor Bienemann von Dorpat.

Aus dem Rigaschen Sprengel.

- 13) Herr Propst Fehre von Jürgensburg.
 14) — Oberpastor Dr. Berkholtz von Riga.
 15) — Pastor Bäckmann von Cremon.
 16) — — Schilling — Neuermühlen.
 17) — — Tiling — Rikau.
 18) — — Albanus — Dünamünde (wohnte aber dieser Sitzung, so wie den folgenden nicht bei, weil er plötzlich krank befallen).
 19) — — Häusler — Ascheraden.
 20) — — von Klot — Lemberg.

Aus dem Fellinschen Sprengel.

- 21) Herr Propst Schnell von Groß-St. Johannis.
 22) — Consistorialrath und Ritter Rucker von Klein-St. Johannis.
 23) — Pastor-Adj. von Holst von Fellin.
 24) — Pastor Mickwitz — Pillistfer.
 25) — — Hörschelmann — Oberpahlen.
 26) — Pastor-Adj. Rucker — Klein-St. Johannis.

Aus dem Wendenschen Sprengel.

- 27) Herr Propst Weyrich von Erlaa.
 28) — Pastor Punschel sen. von Wenden.
 29) — Schmidt — Laudohn.
 30) — Schilling — Alt-Nebalg.
 31) — Pastor-Adj. Punschel — von Wenden.

Aus dem Wolmarschen Sprengel.

- 32) Herr Propst Wellig von Pernigel.
 33) — Ober-Consistorialrath, Oberpastor Dr. Walter von Wolmar.
 34) — Pastor W. Sielmann von Noop.
 35) — Knieriem — Dickeln.
 36) — Bergmann — Rujen.
 37) — Heerwagen — Allendorf.

Aus dem Werroschen Sprengel.

- 38) Herr Propst Heller von Rappin.
 39) — Pastor Bornwasser von Werro.
 40) — — Sellheim — Theal-Fölk.
 41) — — Schwarz — Pöhlwe.
 42) — — R. Hollmann — Range.
 43) — — Meyer — Carolen.
 44) — — Gutglück — Anzen.
 45) — — v. Kauzmann — Kannapäh.
 46) — Pastor-Adj. L. Körber — Wendau.
 47) — — J. Kolbe — Werro.
 48) — Pastor G. Kolbe — Harjel.

Aus dem Pernauschen Sprengel.

- 49) Herr Propst Schneider von Hallist.
 50) — Oberpastor Mertens — Pernau.
 51) — Pastor Schulz — Saara.
 52) — — C. Körber — Femern.

Außerdem hatte die Synode mit seinem Besuche beehrt: Se. Excellenz der wirkliche Herr Staatsrath, Präsident des Consistoriums, Landrath und Ritter von Samson. — Auch wohnten mit Genehmigung des Herrn General-Superintendenten der Synode bei:

- 1) Der Herr Magister, Privatdocent Harnack aus Dorpat.
- 2) — — Cand. theol. Pacht.
- 3) — — Cand. theol. Dehren.

§ 3. Der Herr General-Superintendent eröffnete die Verhandlungen der Synode mit einer Rede, worin er zum Eingange seine herzlichste Theilnahme an der allgemeinen Betrübnis der evangelischen Geistlichen Livlands über die im Jahre 1841 bereits stattgehabten und nun auf's Neue begonnenen Volksbewegungen aussprach, welche er auch dieses Mal für eine Krankheit erklärte, die durch die leibliche Noth der beiden letzten Jahre und die Unzufriedenheit der Nationalen mit ihren bürgerlichen Verhältnissen, wie diese es selbst frei und offen gestehen, allerdings mit veranlaßt würden, ihren eigentlichen Grund aber in den allgemein bekannten und überall hin sich verbreitenden geheimen Umtrieben unbefugter Personen hätten, welche durch Verlockungen aller Art das rohe und unwissende Volk zu bethören, in seinem schwachen Glauben irre und

schwankend zu machen und zum Abfall von der Landeskirche zu verleiten suchten. — Der Redner sprach sich nun darüber aus, daß die Prediger den seelenkranken Brüdern als wahre Pfleger und Aerzte sich zur Seite stellen müßten, die in Fassung und Geduld und mit Besonnenheit und Einsicht die geeignetsten Maasregeln und die richtigsten Wege einzuschlagen hätten. Dabei wies er auf die in Beziehung auf den Uebertritt statthabenden Reichsgesetze hin, welche er in wörtlicher Uebersetzung mittheilte, eröffnete hierauf seine Ansicht rücksichtlich des Benehmens unter den gegenwärtigen Umständen, referirte endlich, was in dieser Angelegenheit von der kirchlichen Landesbehörde bereits geschehen, und schloß mit einem kurzen Gebet und dem Vater-Unser.

§ 4. Nachdem hierauf die Pastoren von Klot und Bäckmann zu Protokollführern gewählt waren, bestimmten die Herren Präpste durch das Loos die Reihenfolge, nach welcher die einzelnen Sprengel ihre Stimmen abgeben und das Nöthige zum Vortrage bringen sollten.

§ 5. Der Herr General-Superintendent theilte sodann den Synodalen mit:

- 1) das Commissum des General-Consistorii vom 28. Februar c. № 237, nach welchem der Beschluß der vorigjährigen St. Petersburger Synode, „für die Stiftung eines Vereins zur Förderung der geistlichen und kirchlichen Zwecke der ärmern evangelischen Gemeinden vermittelst thätiger Unterstützung und Hilfe die Allerhöchste Erlaubniß auszuwirken“, in nähere Erwägung zu ziehen und ein Entwurf zu den Statuten eines solchen Vereins vorzustellen sey;
- 2) das Commissum des General-Consistorii № 808, demzufolge das Provinzial-Consistorium die Synode zu veranlassen habe, für die Berathung einer dereinstigen General-Synode reichliches, das Für und Wider beleuchtendes Material vorzubereiten und zu sammeln;
- 3) ein Schreiben der theologischen Facultät der Universität Dorpat vom 24. Juli c. № 20, den Dank dieser Facultät für die ihr durch den Herrn General-Superintendenten geschehene Zusendung eines Exemplars des vorigjährigen Synodal-Protokolles aussprechend;
- 4) das Protokoll der am 3. Mai c. abgehaltenen Sitzung des Livländischen Provinzial-Consistorii, über einen von dem Herrn Consistorial-Assessor, Propst Dr. Girgensohn gemachten Antrag in Bezug auf die von der Provinzial-Synode zu erwartende Besprechung der gegenwärtigen kirchlichen Wirren und über die Entscheidung der Behörde rücksichtlich dieses Antrages.

§ 6. Ferner brachte der Herr General-Superintendent zur Kenntniß, daß seit der letzten Synode sechs Amtsbrüder, nämlich die Pastoren Guleke von Salisburg, Hassenstein von Smilten, Stockenberg von Camby, Dumpf von Randen, Hilde von Ubbenorm und Schubbe von Talkhof von dem Herrn aus ihrer Arbeit abgerufen seyen; erwähnte der freudigen Ereignisse des vergangenen Synodal-Jahres, namentlich der von Seiner Kaiserlichen Majestät der Wittve des Propstes Ewert bewilligten jährlichen Pension und der unter großer Theilnahme der Nationalen geschehenen Kirchweihe zu Alt-Pebalg, und händigte sodann den Protokollführern, zur Mittheilung an die Synodalen, die ihm aus andern Consistorial-Bezirken eingesandten Synodal-Protokolle ein, und namentlich: aus Reval von 1843 und 1844, aus Riga, Kurland und

Moskau von 1844, aus Ehstland von 1844 und 1845, und aus St. Petersburg von 1845.

§ 7. In Berücksichtigung der in vielen Gemeinden obwaltenden Gährung, nicht minder auch wegen der in mehreren Kirchspielen herrschenden Krankheiten, wonach die baldige Rückkehr der Prediger zu ihren Gemeinden höchst wünschenswerth erscheinen muß, erklärte der Herr General-Superintendent, daß er dies Mal von der gewöhnlichen Geschäftsordnung abweichen und zuerst die wichtigsten Gegenstände der Verhandlung zur Erledigung bringen werde. — Demnach referirten die Herren Präpöste zuvörderst über die projectirte Stiftung eines inländischen Gustav-Adolph-Vereins. Sämmtliche Sprengel hatten für die Stiftung eines derartigen Vereins sich ausgesprochen, differirten aber darin, ob der Anschluß an Deutschland wünschenswerth und der Name einer Gustav-Adolph-Stiftung nicht lieber mit dem andern eines Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger protestantischer Gemeinden zu vertauschen sei. — Der Wallische Sprengel motivirte seinen Antrag, für den Anschluß an den Gustav-Adolph-Verein Deutschlands die obrigkeitliche Genehmigung nachzusuchen, namentlich dadurch, daß durch solchen Anschluß das kirchliche Bewußtsein in unsern Gemeinden, weil sie dann mit dem großen Gesamtkörper der evangelisch-lutherischen Kirche sich verbunden fühlen müßten, erstarken würde, vielleicht auch durch die Unterstützung des Auslandes die nöthigen Mittel herbeigeschafft werden könnten, unsere großen Pfarren zu theilen und damit auch die kirchlichen und seelsorgischen Kräfte zu vermehren.

Die Berathung ward auf den morgenden Tag verschoben und die Sitzung durch Absingen des Liedes 467, B. 7 geschlossen.

Donnerstag, den 23. August, Vormittags.

§ 8. Neu hinzugekommen waren die Pastoren Girgensohn von Loddiger und Marnitz von Papendorf.

§ 9. Nach Absingung des Liedes 797, B. 2 hielt Pastor Keilmann von Abfel das Morgengebet, worauf das Protokoll des vorigen Tages verlesen und genehmigt wurde.

§ 10. Der Herr Präsident des Provinzial-Consistorii, wirkl. Staatsrath und Ritter Landrath von Samson, richtete hierauf an die Synodalen einige herzliche Worte, in denen er sein aufrichtiges Bedauern ausdrückte, gerade in so trüber Zeit als Gast in die Versammlung getreten zu sein, zugleich aber die Bitte an dieselben aussprach, gefaßten Sinnes und muthig der Gefahr, welche die vaterländische Kirche bedrohe, entgegenzutreten, und dadurch selbst zu erstarken. — Es habe die jetzige verhängnißvolle Zeit auch ihre Lichtseite: die zu beklagenden Verirrungen beschränkten sich bis hiezu doch nur auf Wenige, indeß die Mehrzahl der Gemeindeglieder ihren Hirten treu geblieben und durch die Aufsechtung in solcher Irene nur bestärkt worden sei. Sache der Geistlichen sei es nun, in reifliche Erwägung zu ziehen, was ihrerseits zur Abwendung der die Kirche bedrohenden Gefahr zu thun sei, und hiezu mit allen seinen Kräften mitzuwirken — so schloß der hochverehrte Redner — solle ihm eine willkommene und theure Aufgabe seines Amtes, ja seines Lebens sein.

§ 11. Da die Synodalen schon Tags zuvor durch die gütige Mittheilung des Herrn General-Superintendenten von allen Maasregeln, welche die kirchliche Landesbehörde hinsichtlich der beklagenswerthen Wirren in der vaterländischen Kirche ergriffen hatte, in Kenntniß gesetzt worden waren, schritten dieselben nun zur Berathung, was Seitens der Synode in dieser Angelegenheit zur Abwendung der Gefahr und zur Beruhigung des aufgeregten Landvolkes zu thun wäre. Die hierüber geführte Discussion ergab das Resultat, daß die Synode sich in dem Beschlusse vereinigte:

- 1) in einer Eingabe an Eine Hochwohlgeborne Ritterschaft dieselbe, als den gesetzlichen Patron der Landeskirche und den Vertreter der Landesprivilegien, inständigst mit der Bitte anzugehen, durch eine motivirte Unterlegung an Se. Kaiserliche Majestät und andere geeignete Schritte sich geneigtest dahin zu verwenden, daß den die Ruhe und das Glück des Landes untergrabenden und das Bestehen der Kirche gefährdenden Umtrieben ein Ziel gesetzt und der evangelischen Kirche für ihre Allerhöchst garantirten und bestätigten Rechte der gesetzliche Schutz zu Theil würde; und
- 2) Se. Magnificenz den Herrn General-Superintendenten, als den Vorstand der Geistlichen, zu bitten, Namens dieser Geistlichen Sr. Excellenz, dem neuerwählten Herrn Präsidenten des evangelisch-lutherischen General-Consistorii, die Gefühle aufrichtiger Hochachtung und Ergebenheit auszusprechen und die Angelegenheit der tief bekümmerten und in ihren heiligsten Rechten verletzten Livländischen Landeskirche zu kräftiger Vertretung und wirksamem Schutze geneigtest zu empfehlen.

§ 12. Zur Abfassung der an die Ritterschaft zu machenden Eingabe wurden gewählt: Herr Consistorial-Assessor, Propst Dr. Girgensohn, Herr Ober-Consistorial-Rath Dr. Walter und Herr Pastor Hollmann von Rauge.

§ 13. Durch den Befehl des Provinzial-Consistorii vom 16. November 1844, Nr. spec. 11, war den Sprengel-Synoden eine Berathung und Abfassung motivirter Gutachten darüber aufgegeben: welche von den in den herrnhutischen Andachtsversammlungen üblich gewordenen Einrichtungen und Gebräuchen etwa als dem Geiste der lutherischen Kirche nicht nur nicht widersprechend, sondern denselben fördernd und belebend und insbesondere eine Aeltesten-Ordnung anbahnend beibehalten werden könnten, welche Einrichtungen und Gebräuche dagegen, als mit dem Geiste der lutherischen Kirche streitend, unbedingt verworfen werden müßten. Auf Aufforderung des Herrn Präses verlasen die Herren Präpste die auf ihren Sprengel-Synoden über diesen Gegenstand abgegebenen Vota, und ward hierauf beschlossen, eine Comität zu erwählen, welche zur Basis für die auf den Nachmittag anberaumte Discussion aus den verschiedenen Sprengel-Gutachten ein kurzes Resumé anzufertigen und dann das Resultat dieser Discussion zusammenzufassen und als Votum der Provinzial-Synode dem Consistorium zu unterlegen habe.

In diese Comität wurden gewählt: Pastor Schilling von Alt-Pebalg, Pastor Hoerschelmann von Oberpahlen und Propst Asmuth von Lorma.

§ 14. Herr Ober-Consistorial-Rath Dr. Walter verlas den von dem St. Petersburger Consistorio angefertigten Statuten-Entwurf für eine projectirte Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger evangelischer Gemeinden in Rußland.

§ 15. Die hierauf gepflogene Berathung über den Vorschlag eines für unsere Provinz zu errichtenden Gustav-Abolph-Vereins führte zu keiner vollständigen Vereinbarung der Synodalen, indem, wie diese Differenz schon in den Voten der verschiedenen Sprengels-Synoden sich ausgesprochen hatte, ein Theil der Synodalen auf den Anschluß des vaterländischen Vereins an die derartigen Vereine Deutschlands besondern Nachdruck legte, weil dadurch das Gemeinbewußtseyn bei uns reiche und gesegnete Belebung und Kräftigung gewinnen würde, auch eine Unterstützung für kirchliche Zwecke von Seiten des Auslandes dann in Aussicht stände, ein anderer und zwar der größere Theil der Synodalen dagegen einen solchen Anschluß und die daraus für die vaterländische Kirche sich ergebenden Vortheile zwar sehr wünschenswerth, jedoch für die Gegenwart nicht realisirbar hielt, und daher nur, in Uebereinstimmung mit der Proposition des General-Consistorii (vergl. § 5 Punkt 1), die Gründung eines inländischen Unterstützungsvereins für hilfsbedürftige evangelische Gemeinden in Rußland bevorzugte. Es ward die Wahl einer Comität beschlossen, welche die Ideen zu einem Entwurfe von Statuten eines derartigen Vereins entwerfen und dem Consistorio unterlegen sollte, bei deren Berathung man zu einer allendlichen Vereinbarung zu gelangen hoffte.

Ibidem Nachmittags.

Hinzugekommen war Herr Pastor Mützel von Schujen.

§ 16. Herr Oberpastor Dr. Berkholz referirte der Synode über die Vertheilung des von der Rigaschen Börsen-Comität der Geistlichkeit zur Unterstützung ihrer nothleidenden Gemeindeglieder auf ihre Bitte gewährten Geschenks an Korn und Geld, und es ergab sich daraus, welsch' bedeutende Beihilfe mancher bedrängtern Gemeinde dadurch geworden. Nachdem von den Synodalen zunächst dem Amtsbruder herzlich gedankt worden war, daß er sich diesem mühsamen Geschäfte der Vertheilung unterzogen, ward er zugleich einstimmig gebeten, der Abfassung einer im Namen der Provinzial-Synode an die Rigasche Börsen-Comität gerichteten Dankadresse für die von derselben großmüthigst gewährte Unterstützung an die lutherischen Glaubensgenossen sich freundlichst zu unterziehen.

§ 17. Hierauf ward zu der am Vormittage beschlossenen Wahl dreier Comitätsglieder geschritten, denen die Abfassung der Idee des Entwurfs für den votirten Verein zur Förderung der geistlichen und kirchlichen Zwecke armer evangelischer Gemeinden vermittelt thätiger Unterstützung und Hilfe zu überlassen wäre. Die Stimmenmehrheit hatten: Herr Ober-Consistorialrath past. prim. Dr. Walter, Herr Pastor Schwarz von Pölwe und Herr Pastor Hollmann von Rauge, denen somit diese Arbeit übertragen wurde.

§ 18. Herr Pastor Hirschelmann legte, als Glied der früher erwählten Comität in der Herrnhuter-Sache, der Synode das Ergebnis der Vergleichung der in dieser Angelegenheit abgegebenen Voten in der Weise vor, daß er zur Kenntniß der Synode brachte, was von den Gebräuchen und Einrichtungen der Herrnhuter allgemein verworfen, was allgemein gebilligt worden, und worüber die Ansichten noch auseinander gingen. — In derselben Sache verlas darauf der Herr Consist.-Assess. Dr. Birgensohn

ein Separatvotum des Hrn. Pastor, Consistorialrath Dr. v. Jannau zu Laiz, in welchem gewünscht wurde, es möge von Herrnhut die Herüberendung irgend eines der früher in Rußland wirksam gewesenen Bischöfe (Anders oder Mitschmen) erbeten werden, um die etwanigen Beschwerden über die Wirksamkeit ihrer hier thätigen Diakone zu untersuchen, und in Gemeinschaft mit dazu delegirten Geistlichen eine legal=bevollmächtigte Comität zu bilden, welche dann ihre gemeinsamen Vorschläge, zur Beseitigung aller fernern Differenzen, durchs Consistorium zur Bestätigung höhern Orts zu unterlegen hätte. — Nach einer langen und lebhaften Discussion konnte man sich dennoch nicht zu einem allendlichen Beschlusse einigen, und es ward beliebt, die Sache in besonderer Zusammenkunft zu verhandeln und dann die Resultate dieser Verhandlung der Synode auf's Neue vorzulegen. Das motivirte Gutachten der Wendenschen Kreis-Synode folgt hier. — Mit dem Liede 330 v. 2 ward die Sitzung geschlossen.

Vorschläge des Pastors Kyber zu Arrasch aus seinem am 12. Juni 1845 vor der Wendenschen Kreis-Synode zu Linden gehaltenen Vortrage, welche die Kreis-Synode nach gemachten Modificationen, als ihr an die diesjährige Provinzial-Synode zu stellendes Gutachten, anerkannte und genehmigte.

- 1) Die Presbyter und Diakone mögen von sich aus ihren nationalen Gehilfen und Arbeitern die aufrichtige Erklärung abgeben, daß sie eine falsche Stellung eingenommen haben, die nicht nach dem Geiste und der Instruction Herrnhuts ist und nicht zum Segen der lutherischen Kirche gereicht, und daß es daher heilige Pflicht sey, eine andere Stellung einzunehmen, und namentlich alle Geheimthuerei, Abgeschlossenheit und Sprödigkeit gegen die Ortsprediger fahren zu lassen, und sich diesen mit offenem Zutrauen zu nähern.
- 2) Die Kirche ertheile ihrerseits, in Uebereinstimmung mit den Diakonen, solchen nationalen Arbeitern, die sie dazu für befähigt hält, die Erlaubniß freier kurzer Aussprachen und Ermahnungen, vor Anhörung der vorzulesenden Vorträge, so wie die Erlaubniß unbedingt freier Gebete. Sie Sorge zugleich für eine Auswahl evangelisch kerniger Reden zu diesem Behufe. Man bedenke, daß diese freien Vorträge und Gebete am Ende gehalten werden, und die Inhibitiv-Maßregeln nichts als Lüge und Heuchelei erzeugen. Man bedenke ferner, mit welcher dankbaren Freude die herrnhutischen Gemeindeglieder sich ihren Predigern hingeben würden, wenn sie erführen, daß ihre heißeste Bitte ihnen durch ihrer Prediger freiwillige und allgemeine Verwendung gewährt werde. Man bedenke endlich, daß durch diese Erlaubniß ein starker Niegel vor die offenen Thore der griechischen Kirche geschoben würde, die bereits alles Dasjenige gestattet, was die herrnhutischen Nationalen bei uns begehren. Die Befürchtung, daß diese Maßregel der Kirche jetzt als Schwachheit und Inconsequenz ausgelegt werden könnte, ist nicht ganz unbegründet; aber dennoch wäre dieser Vorwurf ungerecht, — weil die Einschränkungs Vorschriften der Brüderwirksamkeit nicht von der gesammten Kirche, ja gewiß nicht aus der Gesinnung sämmtlicher einzelner Prediger der Ostsee-Provinzen, sondern lediglich von einzelnen Organen der Kirche ausgingen, welche die desfalligen Bestimmungen des Kirchengesetzes gegen die mißbräuchliche Praxis der

Brüder in aller Schärfe in Anwendung brachten. — Aber selbst auch zugegeben, die gesammte Kirche stelle sich jetzt bloß, weil sie mehr oder weniger an der Opposition participirte, — so darf sie dennoch, um einen alsdenn mehr oder weniger verschuldeten Vorwurf nur von sich zu wälzen, sich nicht scheuen, jetzt zu thun, was sie nach den gemachten Erfahrungen für nothwendig erachtet, um den Frieden der Kirche herzustellen, den Geist evangelischer Freiheit zu documentiren, und einen Act der Liebe und Rücksicht zu üben, der nur von wohlthätigen Folgen für das Reich Gottes seyn kann.

- 3) Die nationalen Vorleser und Helfer dürfen von den Diakonen nur mit Wissen und Genehmigung der Prediger gewählt werden und muß seinem Veto bei ihrer Anstellung eben so unbedingte Folge geleistet werden, als ihre aus legalen Gründen nothwendige Absetzung von ihm verlangt werden kann.
- 4) Die Aufsicht über die in den Bethäusern zu haltenden Andachtsversammlungen bleibe dem Presbyter und den Diakonen, jedoch unter fortwährender Mitaufsicht des Predigers, überlassen, — der sich durch den ihm zur Unterschrift zugesandten Anzeiger der vorzulesenden Vorträge und zu singenden Lieder (rahditais) von Allem vergewissert, was in jedem Bethause jederzeit getrieben wird.
- 5) Die unkirchliche Scheidung in der Gemeinde falle durchaus weg, indem keine andere Scheidung als zulässig erscheint, als diejenige, die der Geist Gottes zwischen lebendigen und todtten Christen von Innen heraus macht. Jedem Gemeindegliede stehe daher der Zugang zu den Andachtsversammlungen offen. Jedoch mögen die Chorabtheilungen und speciellen Versammlungen der Helfer und Helferinnen bleiben.
- 6) Der Prediger empfangen alle Jahre von dem die Bethäuser beaufsichtigenden Presbyter oder Diakonus ein namentliches Verzeichniß aller männlichen und weiblichen Mitglieder des Helferinstituts, — „mass pulzinsk“ in Lettland benannt.
Anmerkung: Einem der Synodalen erschien es als billig, daß denjenigen Kirchenvornündern, die es wünschen, der Zutritt zu diesen Kleinhäusfleins-Versammlungen nicht verwehrt werde.
- 7) Die Kirche gestatte den nationalen Helfern die Freiheit, die in der Brüdergemeinde übliche Seelsorge und Kirchenzucht durch Belehrung, Ermahnung und Fürbitte zu üben, und unwürdige Glieder des Helferinstituts aus diesem, jedoch nur unter Wissen und Genehmigung des Predigers, auszuschließen. Zugleich mögen die nationalen Helfer angewiesen und ermuntert werden, bei der Beaufsichtigung der Seelen dem Prediger stets vertrauensvoll Anzeige zu machen von Allem, das in das Gebiet der Seelsorge und Kirchenzucht der gesammten Gemeinde gehört.
- 8) Der Prediger erhalte von den deutschen Arbeitern so oft, als er es nur verlangt, eine gründliche Auskunft über den Herzenszustand eines herrnhutischen Nationalen, sofern dieser dem Diakonus mehr als dem Prediger bekannt seyn sollte.
- 9) Der Prediger besuche, wo möglich oft, die sogenannten herrnhutischen Bethausversammlungen, ohne seine nichtherrnhutischen Gemeindeglieder dadurch im Geringssten in Schatten zu stellen. Er stelle überhaupt durch Wort und That das Wesen einer wahren und falschen Separation in's Licht. — Er komme als aufrichtiger Freund, rede und bete, belebe und weide die Seelen in der Kraft des

lebendigen Glaubens und der lautern Liebe zu dem Herrn, und gewinne dadurch vorzüglich die Herzen der nationalen Arbeiter und Theilnehmer an den Andachtsversammlungen.

- 10) Der Prediger stelle sich ganz offen und brüderlich zum Diakonus, durchspreche erst mit seinem Herrn, dann aber mit Jenem jede etwa entstehende Differenz, — bevor er zu officiellen Berichten und gerichtlichen Klagen schreitet, und lasse es da besonders an tragender, schonender, und sich selbst verläugnender Liebe, an Weisheit von Oben und an unbedingtem Glaubensgehorsam gegen den Willen des Herrn, und treuestem, lauterstem Eifer in seinem heiligen Dienste nicht fehlen.
- 11) Der Prediger halte regelmäßig, wenigstens einmal im Jahre, eine gemeinsame Conferenz mit dem Diakon und den herrnhutischen Aeltesten seiner Gemeinde, wo das gegenseitige gute Vernehmen nicht nur stets von Neuem begründet werde, sondern der Prediger die gehörige Kenntniß von dem Fortgange der Brudersache erhalte.
- 12) Der Prediger sorge dafür, daß außer solchen herrnhutischen Conferenzen es nicht an Versammlungen, nähern Verbindungen und Mitteln der Gemeinschaft in der ganzen Gemeinde fehle, um den Wahn abzuwehren, als sey nur in Herrnhut das Leben, und um jeder Seele das Mittel lebendigerer und gesegneterer Geistes- und Glaubensgemeinschaft mit dem heiligen Haupte und allen lebendigen Gliedern des Leibes nahe zu legen. Vor allen Dingen suche er durch Hausbesuche und specielle Ermahnungen und Besprechungen vor dem Genusse des heiligen Abendmahles sich der allertreuesten, gewissenhaftesten und in die einzelnsten Lebensverhältnisse der Gemeindeglieder eindringenden Seelsorge zu befleißigen, damit die kranken Glieder geheilt werden und der ganze Leib wachse an Dem, der das Haupt ist, — wachse zu seiner Selbstbesserung, und das Alles in der Liebe.

Freitag, den 24. August, Vormittags.

§ 19. Neu hinzugekommen war Herr Consistorial-Assessor Carlblom von Larwast.

§ 20. Das Morgengebet sprach Herr Propst Asmuth, nachdem der vierte Vers des Liedes № 797 gesungen worden war.

§ 21. Die Protokollführer verlasen hierauf das Protokoll des gestrigen Tages, welches von den Synodalen genehmigt wurde.

§ 22. Die am gestrigen Tage noch unerledigt gebliebene Berathung über die Herrnhuter-Angelegenheit war von mehren Amtsbrüdern noch in einer privaten Zusammenkunft besprochen worden, deren Ergebnis Herr Ober-Consistorialrath Dr. Walter der Synode vortrug. In Veranlassung einer von dem Herrn General-Superintendenten, auf Antrag des Herrn Ober-Consistorialraths Dr. Walter, geschehenen Anfrage, erklärte die Mehrzahl der Synodalen, daß sie den in der verlesenen Arbeit ausgesprochenen Ansichten und Grundsätzen völlig beistimmten. — Um jedoch in dem von der Provinzial-Synode abzufassenden und dem Consistorio vorstellig zu machenden Gutachten auch die Ansicht der dissentirenden Minorität zur Kenntniß der kirchlichen Behörde zu bringen und bei derselben zu vertreten, vereinigten die Synodalen sich in dem Beschlusse, zwei Glieder der Majorität und ebenso zwei Glieder der Minorität

zu erwählen, die zu einer nochmaligen privaten Berathung und zur Abfassung eines, die Ansichten beider Theile darlegenden Gutachtens, welches dann dem Provinzial-Consistorio zu unterlegen wäre, zusammentreten sollten. — Hierzu wurden erwählt: Ober-Consistorialrath Dr. Walter und Oberpastor Dr. Bertholz Seitens der Majorität, und die Pastoren Hirschelmann und Schilling von Pöbalg Seitens der Minorität.

§ 23. Pastor Hollmann von Raage verlas die von der dazu erwählten Comität abgefaßte Eingabe an die Ritterschaft, die mit Berücksichtigung der dazu von den Synodalen gemachten Bemerkungen am Nachmittage nochmals zum Vortrage kommen sollte.

§ 24. Propst Girgensohn referirte hierauf, Namens der dazu ernannten Comität, über den damaligen Stand der Bearbeitung eines neuen lettischen Gesangbuches. Es sey die Arbeit unter Gottes gnädigem Beistande bis zur Vollendung gediehen und wäre auch bereits dem Provinzial-Consistorium eingereicht, wenn die Glieder der Comität in der Meinung, bei so wichtiger Arbeit nicht unsichtig genug verfahren zu können, nicht übereingekommen wären, die vollendete Arbeit einer nochmaligen Durchsicht eines Gliedes, mit Hinzuziehung von einem Paar nicht zur Comität gehörigen Amtsbrüdern, zu unterwerfen. Nach einer gegebenen Uebersicht über die Zahl und den Text der Lieder, und die Quellen, aus denen dieselben geschöpft seyen, über die Anordnung des Ganzen, Melodien, Register und das angehängte Gebetbuch, sprach die Comität den dringenden Wunsch aus, daß dies neue Gesangbuch so rasch und billig, als möglich, in die Hände des Volks geschafft würde, und daß die Synode Eine Edle Ritterschaft mit der Bitte um ein Darlehn zur Bestreitung der Druckkosten angehe, außerdem in den einzelnen Kirchspielen eine Sammlung freiwilliger Beiträge veranstaltet werden möchte, um das Buch den Unbemittelten zu ganz geringem Preise oder unentgeltlich zu verschaffen. Die Comität hoffe, es werde dieses Gesang- und Gebetbuch dem Volke ein durchaus erwünschtes seyn, und die Wiedererweckung der alten geliebten Lieder in Kirche und Haus mehr, als alles Andere, die Nationalen tren dem Glauben und der Kirche der Väter erhalten.

Die Synode beschloß hierauf, nach dem Wunsche der Comität, zwei Amtsbrüder zur letzten Durchsicht der Arbeit zu erwählen, über die anderweitigen Vorschläge des Berichtes aber sollten die Amtsbrüder der lettischen Kirche zu einer besondern Berathung zusammentreten und deren Resultat dann zum Vortrage bringen.

§ 25. Die Herren Präpste berichteten hierauf das Ergebnis der den Sprengels-Synoden zugewiesenen Berathung über die vom General-Consistorio angeregte Stiftung einer Unterstützungs-Casse für bedürftige emeritirte Prediger. Mit Ausnahme des Dorpat'schen und Wolmar'schen Sprengels wollten die übrigen Sprengel durch eine statutenmäßige Stiftung zu Beweisen theilnehmender Liebe gegen bedürftige emeritirte Amtsbrüder sich nicht verpflichten lassen, in jedem einzelnen Falle aber, wo Unterstützung derselben Noth thue, gern und freudig zu derselben sich verstehen.

Bei dieser Gelegenheit sprach der Herr General-Superintendent seinen Dank gegen die Synodalen aus, daß dieselben seiner Aufforderung zu brüderlicher Hilfsleistung für einen in sehr bedrängten Verhältnissen lebenden emeritirten Amtsbruder so

willig nachgekommen wären, und empfahl denselben auch für die Zukunft der theilnehmenden und helfenden Liebe der Synodalen.

§ 26. Die den Sprengels-Synoden gleicher Weise zur Berathung zugewiesene Stiftung einer allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse des Livländischen Consistorial-Bezirktes hatte nicht erfüllt werden können, weil die der Besprechung zu Grunde zu legenden Statuten den Herren Pröpsten nicht, wie versprochen war, zugesandt worden waren. Herr Ober-Consistorialrath Dr. Walter berichtete, warum diese Zusendung bis hiezu nicht habe geschehen können, theilte sodann einen von ihm abgefaßten Statuten-Entwurf einer solchen Casse den Synodalen zur vorläufigen Kenntnissnahme mit, und versprach, diesen Entwurf den resp. Pröpsten zuzustellen.

§ 27. Dem von der vorigjährigen Synode ihm gewordenen Auftrage gemäß, stattete Herr Pastor Schwarz einen Bericht über die Mäßigkeitsreform in Livland ab. Da ihm nur aus 76 Kirchspielen Mittheilungen zugekommen waren, so konnte der Bericht zwar kein vollständiger seyn, indessen ergab sich aus demselben doch das erfreuliche Resultat, daß seit dem Beginn der Mäßigkeits-Bestrebungen und durch dieselben die Trunksucht unter den Nationalen sehr abgenommen habe, und daß in vielen Kirchspielen die günstige Wirkung dieser Bestrebungen auf die Sittlichkeit des Volkes so in die Augen fallend sey, daß selbst Gegner der Mäßigkeits-Sache solches eingestehen müßten.

Auf sehr verschiedene Weise werde die Sache von den Predigern behandelt, auch seyen deren Ansichten darüber verschieden, ob es mit dem evangelischen Amte des Predigers übereinstimme, wenn er durch Entgegnahme von Versprechungen die gute Sache durch solch äußerliche Mittel fördere, und ob er ihr nicht vielmehr bloß mit der Predigt des Wortes Gottes dienen müsse; doch habe die überwiegende Mehrzahl sich dafür ausgesprochen, daß der Gebrauch jenes äußerlichen Mittels neben den rein seelsorgerischen Bestrebungen des Predigers wohl angewandt werden dürfe. Denn obgleich nur etwa in der Hälfte der Livländischen Gemeinden der Gebrauch eingeführt sey, die Leute durch Entgegnahme von Mäßigkeits-Versprechungen in ihrem guten Vorsatz zu bestärken, so seyen es doch viel häufiger äußere, ungünstige Umstände, welche die allgemeine Einführung der Mäßigkeitsgelübde hinderten, als innere Gründe. In einigen Gemeinden, wo die Sache im Anfange so lebhaften Anklang gefunden, daß der größte Theil der Gemeindeglieder in Zeit von wenigen Wochen dem Branntweingenuß entsagte, sey eben so schnell wieder Laueheit für die Sache eingetreten, und seyen die Leute auch massenweise wieder von ihr abgefallen; dagegen habe die Sache in denjenigen Gemeinden einen erfreulichern Fortgang gehabt, wo sie einen weniger raschen Anfang nahm, und im Ganzen seyen die Früchte, die zu Tage liegen, so erfreulich und ermutigend, daß die Prediger alle Ursache hätten, dem Herrn für dieselbe zu danken und sich der festen Hoffnung hinzugeben, daß die Sache ihren stillen Gang fortgehen und zur Hegung der Sittlichkeit des Landvolkes segensreich fortwirken werde.

Ibidem Nachmittags.

Beurlaubt hatten sich wegen dringender Amtsgeschäfte: Herr Consistorial-Assessor Propst Girgensohn und Herr Pastor Keilmann.

§ 28. Indem der Herr General-Superintendent darauf aufmerksam machte, wie dankenswerth die am Vormittage von dem Herrn Pastor Schwarz gegebene interessante Uebersicht über den Zustand der Mäßigkeits-Sache in unserer Provinz gewesen, stellte er demnächst an die Synode den Antrag, dieselbe möge den Berichterstatter ersuchen, solche Uebersicht alljährlich zu wiederholen, und denselben dazu durch Zusendung von Materialien auf dem in diesem Jahre eingeschlagenen Wege durch die Herren Präpste in den Stand setzen. Die Synode erwiederte, wie dazu sich bereits sowohl der Herr Pastor Schwarz, wie die Glieder der Synode, im vorigen Jahre gegenseitig verpflichtet hätten, und ersuchte denselben deshalb nur noch um die allgemeine Bekanntmachung seiner dankenswerthen Arbeit durch den Druck.

§ 29. Auf die Anfrage des Herrn General-Superintendenten: ob die auf der vorigjährigen Synode nach § 38 des Protokolls zur Aufertigung einer Küster- und Vorsänger-Instruction erwählten Herren Prediger diesem Auftrage nachgekommen, und etwa der Synode einen solchen Entwurf bereits vorlegen könnten, — entschuldigten dieselben sich bei der Synode damit, daß neben andern, die Arbeit verzögernden Umständen, ein Haupthinderniß des glücklichen Fortganges der Arbeit in der weiten Entfernung der beiden Mitarbeiter von einander gelegen, weshalb denn auch der Herr Pastor Walter von Rodenpois die Synode um die Wahl eines andern, näher wohnenden Mitarbeiters, an seiner Stelle hatte ersuchen lassen, dem er die gesammelten Materialien zu übersenden bereit wäre. — Zu dieser Wahl sollten die Stimmzettel am folgenden Tage mitgebracht werden.

§ 30. Herr Ober-Consistorialrath Dr. Walter verlas die abgeänderte Adresse an die Livländische Ritterschaft, die von der Synode approbirt wurde.

§ 31. Es wurden hierauf die Desiderien der einzelnen Sprengel-Synoden vernommen.

- 1) Der Dörptsche Sprengel stellte die Frage: ob nicht das nach § 301, 8. der Kirchenordnung dem Consistorio zustehende Recht der allgemeinen Aufsicht über den Religionsunterricht der evangelisch-lutherischen Jugend in den Kron- sowohl, als Privat-Schulanstalten, zu unserer Zeit von der ganzen Kirche recht scharf ins Auge zu fassen und aufrecht zu erhalten sey, und wünschte demzufolge, daß auch den Dörptschen Schulen eine solche Aufsicht zu Theil werden möchte. Die Synode fand sich damit ganz einverstanden, und der Herr General-Superintendent versprach in Rücksicht der Dörptschen Schulen, die unter die Universität fortirten, einem dem geäußerten Wunsche entsprechenden Antrag seiner Zeit beim Provinzial-Consistorio zu machen.
- 2) Auf das gemeinsame Desiderium des Rigaschen und Wendenschen Sprengels, die Synode möge das Consistorium darum angehen, zu bewirken, daß ein jedes Glied unserer Gemeinde, ehe es zu einer andern Confession angenommen werden darf, vorher eine Bescheinigung von seinem Prediger vorzuweisen habe, daß es seinen beabsichtigten Uebertritt demselben persönlich angezeigt, ward von dem Herrn General-Superintendenten mitgetheilt, wie dem ähnliche Schritte bereits von der kirchlichen Behörde geschehen seyen.

- 3) Der Felliſche Sprengel beantragte, es möge, da der von dem General-Conſiſtorio der Liwländiſchen Geiſtlichkeit zur Beprüfung übergebene Entwurf eines allgemeinen Geſangbuches für die evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden des ruſſiſchen Reiches auf der vorigjährigen Synode verworfen worden, baldigſt zur Einführung eines provinziellen Geſangbuches geſchritten werden. Dem Herrn General-Superintendenten, dem auch die meiſten Synodalen hierin beſtimmten, ſchien es jedoch in gegenwärtigem Augenblicke nicht an der Zeit zu ſolcher Forderung, welche doch auch nur in Gemeinſchaft mit den Gemeinden geſtellt werden könne.
- 4) Von dem Wendeniſchen Sprengel kam in Vortrag:
- a. die Aufforderung des Herrn Paſtors Schilling von Alt-Pebalg, daß die Provinzial-Synode von ſich aus, Namens der geſamten lutheriſchen Geiſtlichkeit Liwlands, eine evangeliſche Proteſtation gegen das antievangeliſche Treiben der Köthener Lichtfreunde veröffentlichen möge;
 - b. der Wunsch des Herrn Paſtors Kählbrandt, es möchte von der Synode ſelbſt eine deutſche kirchliche Zeiſchrift für die evangeliſchen Gemeinden Ruſſlands, zunächſt der Oſtſee-Provinzen, gegründet werden, deren Zweck wäre, den Sinn und das Intereſſe für die evangeliſch-lutheriſche Kirche in den Gemeinden zu wecken und zu beleben, ein Band zwiſchen den im ganzen Ruſſlande zerſtreuten evangeliſchen Gemeinden zu bilden und das Bewußtſeyn von Einheit mit der geſamten evangeliſchen Kirche zu erhalten. Der Plan zu einer ſolchen war beigegeben.
- 5) Der Wolmarſche Sprengel wünſchte:
- a. es möchte doch die Provinzial-Synode durch Beiſpiel, Wort Gottes und Gebet dahin wirken, daß alle evangeliſch-lutheriſche Geiſtliche unſerer Provinz auch für ihre Gemeinden durch Wort und That zur Ausbreitung der Mäßigkeits-Sache beitragen;
 - b. eine Beſprechung darüber, in wiefern in der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, und durch welche Inſtanz geübt, eine administrative Macht heilsam wäre, die z. B. Prediger ohne judiciäre Gründe aus ihrer Gemeinde entfernen, oder Candidaten in Gemeinden hinweiſen dürfte, zu denen ſie aus eigenem Antriebe nicht gegangen wären. — Da zur Erörterung dieſer intereſſanten Frage die Synode in dieſem Jahre keine Zeit glaubte erübrigen zu können, ſo ward gewünscht, dieſelbe unter die Synodal-Themata aufgenommen zu ſehen.

§ 32. Die am Vormittage beſchloſſene Wahl zu einer nochmaligen Beprüfung des zum Druck fertigen lettiſchen Geſangbuches fiel auf die Herren Paſtoren Mützel von Seſwegen und Bäckmann von Cremon.

§ 33. Nachdem ſchließlich der Herr General-Superintendent, zuſolge des im § 5, 2. dieſes Protokolls erwähnten Commiſſums des General-Conſiſtorii, die Synode aufgefordert hatte, nunmehr durch Bearbeitung dahin ſchlagender Gegenſtände für ein reichliches Material zu einer in Zukunft abzuhaltenden General-Synode zu ſorgen, ward die Sitzung mit Abſingung des Liedes *N^o 75*, v. 5. geſchloſſen.

Sonnabend, den 25. August, Vormittags.

§ 34. Zum Beginn der heutigen Sitzung ward № 316 v. 2. gesungen, worauf Pastor Häußler das Gebet hielt.

§ 35. Das Protokoll des gestrigen Tages ward verlesen und in allen Punkten von den Synodalen genehmigt.

§ 36. In Veranlassung dessen, daß ein Amtsbruder in Kurland ein Gemahl griechischer Confession geehelicht, konnte die Synode nicht umhin, ihr schmerzliches Bedauern darüber auszusprechen, daß derselbe bei solchem Schritte das Wohl der Kirche, wie die Erhaltung und Kräftigung seiner Gemeinde im evangelischen Glauben, ganz unberücksichtigt gelassen, wie man eines Solchen von einem evangelischen Geistlichen sich keiner Weise versehen habe, als welcher nicht zum Aergerniß, sondern zum Aufbau der Gemeinde auch seine häuslichen Verhältnisse zu gestalten habe, — ja wie man sich eines Solchen von einem evangelischen Geistlichen um so weniger versehen habe, als auch die griechische Kirche ihren Geistlichen die Ehe mit einem Gemahl fremder Confession verbiete.

§ 37. Der von dem Herrn General-Superintendenten beantragte Dank an die gesammte Livländische Ritterschaft für die bewerkstelligte Herausgabe des von Herrn Coll.-Rath Ullmann bearbeiteten Katechismus für's Landvolk, und dessen unentgeltliche Vertheilung unter dasselbe, so wie auch an den Herrn Landrath Graf von Stackelberg für das wohlgemeinte Geschenk zum Abdruck der Augsburgischen Confession in den Landessprachen, ward allgemein votirt, und der Herr Präses der Synode zur Abstattung des Dankes erbeten. — Desgleichen ersuchten die Synodalen den Herrn General-Superintendenten, auch dem Bearbeiter des Katechismus, so wie den Uebersetzern desselben, ihren brüderlichen Dank auszudrücken.

§ 38. An Stelle des Pastors Walter von Rodenpois ward Pastor Keilmann von Adsel zum Mitarbeiter für den Entwurf einer Instruction für Küster und Schulmeister erwählt.

§ 39. Die lettischen Amtsbrüder hatten, nach gepflogener privater Besprechung, dem von der Gesangbuchs-Comität gestellten Antrage, Eine Edle Ritterschaft um ein Darlehn zum Druck des neuen Gesangbuches zu bitten, beigestimmt, und stellten deshalb an den Herrn General-Superintendenten die ergebenste Bitte, es wolle derselbe, sobald die Arbeit bis zum Drucke vorgeschritten, dieses Gesuch der Geistlichkeit bei der Ritterschaft vortragen. — Amtsbrüder der ehstnischen Kreise wünschten eine gleiche Bitte für ihr zum Drucke vorliegendes Gesangbuch. — Die Synodalen, von dem Wunsche beseelt, auch ihrer Seits nach Kräften zur Förderung der guten Sache beizutragen, ersuchten die Herren Präpste, die abwesenden Amtsbrüder durch Circulaire zu freiwilligen Beiträgen aufzufordern, wie für die gegenwärtigen ein Subscriptionsbogen bereits ausgelegt war.

§ 40. Pastor Schwarz theilte die von der dazu erwählten Comität entworfenen Statuten für die projectirte Stiftung eines Unterstützungsvereins für hilfsbedürftige protestantische Gemeinden in Rußland den Synodalen mit, welche nach kurzer Besprechung zu nochmaliger Berathung den Sprengels-Synoden zugewiesen wurden.

§ 41. Auf Wunsch des Herrn Propstes Weyrich ward noch die am vorigen Tage von Seiten des Wendenschen Kreises gestellte Bitte verschrieben: es möchten die Prediger der lettischen Kreise den Herrn Oberpastor Trey bei der Herausgabe seines Lettenfreundes durch größere Theilnahme und namentlich gediegene Beiträge unterstützen, damit durch diese Zeitschrift mehr als bisher auf das geistige Wohl des Landvolkes gewirkt, namentlich dessen kirchlich-religiöser Sinn mehr belebt und dadurch veranlaßt werde, daß diese Zeitschrift eine größere Verbreitung in den Gemeinden gewinne.

§ 42. Oberpastor Bienemann verlas den vom Pastor Kählbrandt zur Beprüfung der Provinzial-Synoden eingesandten Plan zu einer deutschen kirchlichen Zeitschrift für die protestantischen Gemeinden Rußlands, namentlich der Ostsee-provinzen. Die Synodalen äußerten nach Anhörung des interessanten Aufsatzes ihre Meinung dahin, daß die Synode die Redaction dieser Zeitschrift aus verschiedenen Gründen als unthunlich ablehnen müsse; doch möge Hr. Pastor Kählbrandt seinen Aufsatz etwa durch Mann's Mittheilungen zur größern Publicität bringen und sodann von sich aus die Realisirung des für die Kirche als höchst segensreich anzuerkennenden Planes einleiten, wobei die Amtsbrüder ihm jede mögliche Unterstützung zu gewähren versprochen.

§ 43. Propst Wellig gab einen Nekrolog der beiden aus dem Wolmarschen Kreise zu ihres Herrn Ruhe eingegangenen Amtsbrüder, der weiland Pastoren Gulecke von Salisburg und Hilde von Ubbenorm, beide nach ihren Lebensschickungen, ihrer Amtswirksamkeit und ihrem Charakter schildernd und dem dankbaren Angedenken der Amtsbrüder empfehlend.

Ibidem Nachmittags.

§ 44. Oberpastor Dr. Bertholz trug Namens der in der Herrnhuter-Angelegenheit erwählten Comität das Resultat der Berathung derselben vor, welches die Synode für den Ausdruck ihrer Ansicht erklärte und deshalb als ihr dem Consistorio zu unterlegendes Gutachten in's Protokoll aufzunehmen beschloß.

„Im Lauf von hundert Jahren ist Herrnhut in unsern Vaterlande eine Macht geworden. Wer wird das läugnen? — Aus der stillen, unbemerkten Wirksamkeit der Emissaire Zinzendorfs hat sich allmählig ein weites, stark verflochtenes Netz entsponnen, in welchem sich das religiöse Leben eines bedeutenden Theiles unserer Nationalen verdingt, so daß wahres Christenthum und Herrnhuts Institutionen nach den Ansichten vieler als identisch zusammenfielen. Unter dem Schutze begünstigender Staatsverordnung ward der Conflict zwischen der fremdhergekommenen Rettungsanstalt für verlorne Sünder und der lutherischen Kirche immer herber. Denn es kam eine Zeit, wo die Diener am Wort sich bewußt wurden, daß die angebrachten Formen kirchlichen Lebens entweder consumirt oder refüsirt werden müßten. Das Nebeneinander ward unerträglich. Ist doch seit bereits zehn Jahren auf allen unsern Synoden eine immer entschiedener Lebensfrage geworden: wie entledigen wir uns dieser überkommenen Unselbstständigkeit? Wie entzieht sich unsre Landeskirche der Gefahr, durch sectirerische Thätigkeit von unheilbarem Nis getroffen zu werden? Der Gnadenbrief vom Jahre 1817 hatte der Kirche scheinbar die Berechtigung gegen jene entzogen: hinwiederum das Jahr 1840 mit dem Ministerial-

befehl Herrnhuts Fortbestehen in dermaliger Form auf das empfindlichste verletzt. Zurück gedrängt auf einen Wirkungskreis, der die ganze Thätigkeit rechtlich auf ein Minimum reducirte, blieb nichts übrig, als in Unmuth einer günstigeren Zeit zu harren, und Umstände gelegentlich nicht von der Hand zu weisen, wo ein Herrnhut redivivus in verjüngter Gestalt sich entpuppen könnte. — Thatsache ist es nun, daß die ökonomische Lage der ehemaligen Leibeigenen durch den raschen Wechsel der Uebergänge von 1804 und 1819 allgemach ein unerträglich geworden ist. Thatsache ist es aber auch, daß diese factisch vorhandene Unzufriedenheit der Bauern mit dem Bestande ihrer socialen Verhältnisse von gewissen Seiten her reichlichst dahin ausgebeutet ward, daß man die Meinung aufstellte, diese Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit würde mit der Freiebung Herrnhuts sofort aus den Herzen und Hütten der Proletarier scheiden! Thatsache ist die Hoffnung: mit der Wiederherstellung der Einrichtungen Herrnhuts müsse Livland wieder der friedliche Sitz patriarchalischer Ruhe und unbewusster Kindlichkeit werden!

Wie dem nun auch seyn mag, das Provinzial=Consistorium fand sich veranlaßt, die Geistlichkeit aufzufordern, sich auf ihren Kreis=Synoden auszusprechen, welche Ansichten und Wünsche sie in Betreff der Herrnhutersache vorzutragen hätte, — was als Resultat ihrer Erfahrungen sich nach ruhiger Ueberlegung herausstellen ließe, — ob sie wünsche, daß es beim Alten bliebe, — oder ob und wie vielleicht eine klare Ordnung und begründete Feststellung in dem gegenwärtigen, jedenfalls schmerzlich empfundenen Zustande zu bewerkstelligen sey?

Die Kreis=Synoden sind abgehalten worden, die Wünsche und Ansichten zur Aeußerung gekommen, — und es ist nun Zweck dieser Zeilen, in einem möglichst faßlichen und klaren Ueberblick, mit Berücksichtigung der besonderen Desiderien divergirender Ansichten, dasjenige zusammenzustellen, worin die Synode (daß ich mich so ausdrücken darf) ihren Gesamtwillen in dieser, für die kirchliche Ordnung unseres Landes so hochwichtigen Sache ausgesprochen fände.

Das Ganze der Wünsche und Anträge, welche die Provinzial=Synode, nach den dargelegten Aeußerungen auf den Kreis=Synoden zur Erfüllung des Consistorial=Commissums, zur geneigten Berücksichtigung zu unterlegen hatte, läßt sich in mehrere Punkte zusammenfassen, wobei 1) das allgemein theoretisch Grundsätzliche und 2) das aus diesen Principien hergeleitete speciell Praktische in Betracht käme.

I. Was das allgemein theoretisch Grundsätzliche betrifft, das Prinzipielle, das aus allen Anträgen und Wünschen als die tiefer liegende Basis und Voraussetzung hindurch blickt, so sind es zwei Sätze, die wohl mehr oder weniger bewußt, aber als nothwendige Prämissen ausgesprochen werden dürften.

- 1) Die historisch abgelaufene Vergangenheit kann Niemand ungeschehen machen in ihren Wirkungen auf die Gegenwart. Daher ist erster principiel-ler Grundsatz, daß der hundertjährige Bestand Herrnhuts unter der Leitung des Herrn seiner Kirche nicht bloß negativ, sondern auch positiv zu einer segensreichen Einwirkung auf die Förderung des Reiches Gottes unter uns werden möge, in der Art, daß die gesunden Elemente jener religiösen Bildungsform

von unserer Kirche angeeignet, das Fremdartige dagegen durch Ueberwindung paralyfirt werde.

- 2) Der zweite principielle Grundsatz ist der, daß nach dem fait accompli unserer kirchlichen Gegenwart Pastor zur Zeit der von Gott und Obrigkeit verordnete Diener des Wortes ist, und die Vermittelung der Seelen mit dem Erlöser seinem Gebet und seiner Arbeit anvertraut ist, wobei natürlich jede Beaufsichtigung des vigilirenden höhern Kirchenregimentes nie fehlen darf. — Jede Wirkung aber einer Kraft auf dem geistlichen Gebiete, die weder Pastorem, noch das rechtlich sanctionirte Kirchenregiment anerkennt, ist als eine willkührliche und zufällige nicht mit der Ordnung vereinbar.

II. Diese zwei allgemeinen Grundsätze auf dem praktischen Gebiet des concreten Lebens angewandt, ergeben folgende neun specielle Punkte:

- 1) Das Institut Herrnhut als eine geschlossene Societät, welche sich durch das Loos ihre Glieder aus den Weltkindern separirt, ist einstimmig von allen Synodalen verworfen. Das Loos als Gottesurtheil und die separatistische Ablösung eines religiösen Vereins, der auch nur den geringsten Schein reizvoller Geheimnisse an sich trägt, — beides muß als unverträglich mit dem Geist unserer lutherischen Kirche aufgehoben werden.

Dagegen ist die Meinung der Synodalen, daß neben der allgemeinen öffentlichen ersten Erbauungsstunde allerdings noch eine zweite, Jedermann offene, Stunde der Andacht bestehen könne und möge. — Diese zweite Stunde stehe auch Allen ohne Ausnahme offen, die ein Verlangen nach mehr geistlicher Gemeinschaft in Gebet und Fürbitte empfinden, ohne daß ihrem Zutritt irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfte. — Es versteht sich aber dabei von selbst, daß der Antheil an dieser zweiten Stunde durchaus nicht durch irgend welche Uebernahme besonderer Verpflichtungen, Gesetze und Lebensordnungen (z. B. Verwerfung der Adiaphora) bedingt sein darf. — Wie übrigens diese zweite Stunde einzurichten und für's religiöse Leben fruchtbar zu machen sei, müsse nach Maasgabe der Localität und Eigenthümlichkeit der Participienten Pastori zu überlassen sein.

- 2) Die bestehende Einrichtung der herrnhutischen Societät, die in der sogenannten Durchsprechung als Ohrenbeichte derartig statt hat, daß das einzelne Glied der Gesellschaft sich dadurch, daß es ein Institut des Bethauses ist, moralisch verpflichtet fühlt, mit dem geistlichen Vorstande zu gewissen Stunden eine Privat-Durchsprechung, nach Art der katholischen Ohrenbeichte, vorzunehmen, wobei eine specielle Aufzählung der einzelnen Sünden Gewohnheit ist, — können Synodalen nicht billigen. Ein solches Institut, das mehr oder weniger immer doch moralischen Zwang in sich faßt, alterire den Geist unserer Kirche, und öffne der Heuchelei Thür und Thor.
- 3) Jene Durchsprechung hat aber auch noch eine zweite besondere Form in dem sogenannten Häufleinhalten. Zu gewissen geordneten Stunden gruppiren sich nämlich die Betenden in einzelne Häuflein, um derartig in solchen kleinen Gruppen und Partieen zusammen sitzend, sich gegenseitig ihre Herzenszustände mitzutheilen. Daß diese Form der Besprechungen schädlich und verwerflich sei, wird von allen

Synodalen anerkannt. Abgesehen schon davon, daß solche gegenseitige Mittheilungen sich doch am Ende nur in allgemeinen Klagen über Sündhaftigkeit und Schwäche der menschlichen Natur bewegen, provocirt ein solches Institut, wenn es von der mehr oder weniger vorhandenen Geneigtheit zu solcher Mittheilung den Grad der Erweckung eines Subjectes abhängig macht, Heuchelei und Betrug, indem man entweder vieles nicht sagt oder vieles sagt.

- 4) Eine andere Eigenthümlichkeit herrnhutischer Einrichtung bilden die sogenannten Chorstunden, indem zu besondern Andachtstunden Gemeindeglieder nach gewissen Abtheilungen sich vereinigen, wie diese durch Lebensalter, Geschlecht und anderweitige Beziehungen bedingt werden. Sämmtliche Synodalen erkannten einstimmig das Wohlthätige und Heilsame solcher separat abzuhaltenden Chorstunden an, wie denn nicht zu leugnen ist, daß eine besondere Betrachtung und Auslegung des göttlichen Wortes für das specielle Verhältniß von Ehegatten, Lebigen, Kindern, Wittwen u. s. w. sehr belehrend und eindringlich anregend wirken kann, wenn Personen zu gemeinsamer Andacht sich zusammen thun, die, von gleichen moralischen und socialen Bedürfnissen getragen, auch für das ihnen anpassend gegebene Gotteswort vorzugsweise empfänglich sind.
- 5) An diese Chorstunden schließen sich die Chorbeste an. — Das kirchliche Leben aus einer gemüth- und farblosen Abstraction hinüberzuretten in die concrete Wirklichkeit einer geschichtlichen Existenz, die eine Erinnerung hat, — wer möchte dieser Tendenz einer kirchlichen Gemeinschaft nicht Beifall schenken? Ist doch das Christenthum selbst ein so rein geschichtlich und positiv Wirkliches, daß unsere innere Lebensgemeinschaft mit dem fleischgewordenen Gottessohn auf der Thatsache der vollendeten Erlösung beruht, und wir ja unser ganzes Kirchenjahr in der Reihenfolge dieser Erinnerungen an uns vorübergehen lassen! Ist's doch nur zu bedauern, wenn die Kirche sich auf ein gründliches Vergessen großer Vergangenheiten legt, statt in dankbarer Erinnerung das Gedächtniß einer vom Geist des Herrn getragenen Vorzeit zu feiern! Chorbeste blieben also, in dem Sinne, daß sie nicht auf die Entstehung der Chöre Beziehung haben, sondern Veranlassung geben zur Gedächtnißfeier denkwürdiger Ereignisse aus der Geschichte der Fortentwicklung des Reiches Gottes auf Erden, wenn auch das speciell Herrnhutische zu urgiren dem evangelisch-lutherischen Christen weder schicklich noch zuständig sein möchte.

Zu diesem fünften Punkte sind noch ein Paar ergänzende Anmerkungen festzuhalten:

- a. wird gewünscht, daß keine Festversammlung, namentlich auch nicht die Osterlitanei, der Neujahrmorgen u. dgl., Veranlassung zu nächtlichen Zusammenkünften geben dürfe;
- b. die etwaigen Morgenversammlungen in den Bethäusern dürfen durchaus nicht der häuslichen Andacht hinderlich sein;
- c. was die Zeit der Chorbeste betrifft, so ist sie ganz dem Ermessen und der Bestimmung Pastoris zu überlassen;

d. übrigens ist nicht zu vergessen, daß auch diese Chorffeste für freiwillig Zutretende aus den resp. Chören unbehindert offen stehn.

6) Die Conferenz=Stunden mit den Vormündern und Vorstehern zur Anordnung äußerlicher Angelegenheiten der Gemeinde sind als nothwendig beizubehalten. Ob aber diese nun sonntäglich gleich nach dem Gottesdienst, oder in besondern Zusammenkünften monatlich einmal vorzunehmen seien, hängt von Localbedürfnissen ab. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Kirchenvormünder einen wesentlich integrierenden Bestandtheil der Conferenzglieder bilden, und es immer Aufgabe der Bestrebungen eines kirchlichen Gemeindelebens sein muß, entweder die Kirchenvormünder selbst zu recht lebendigen, warmen Theilnehmern der kirchlichen Gemeinschaft anzuregen, oder in ihren Substituten solche allmählig anzuziehen.

7) Die sogenannte Arbeiter=Stunde, zu der die Schulmeister, Lehrer, Vorleser und Helfer in der Arbeit, männlichen und weiblichen Geschlechts, sich versammeln, und wo die eigentliche Besprechung, Anregung und Belebung zu fortgesetzter Gemeindegemeinschaft statt findet, ist als etwas Hochwichtiges beizubehalten.

Anmerkung. Die in den lettischen Districten bestehenden sogenannten Kleinhäufleinstunden müssen wegfallen. Sie sollten den Zweck haben, gewissermaßen als Seminar zur Bildung künftiger Helfer hinzuwirken. Da aber durch vielfache anderweitige Mittel eine solche Heranbildung von Arbeitern und Helfern zu Stande kommen kann, so fällt dieses müßige Institut von selbst weg.

8) Was nun die Bethausordnung betrifft, so ist diese Frage eine etwas complicirte, da sie genügend nur erledigt werden kann, wenn man zugleich eine zweite Frage sich deutlich macht: was für Bethäuser giebt es eigentlich gegenwärtig? Denn vom Factum, vom realen Thatbestande muß ausgegangen werden, wenn man sich nicht verlieren will. Die Antwort auf diese zweite Frage ist aber kurz die: es giebt gegenwärtig zwei Arten von Bethäusern. Die Eine machen die zwölf, den Herrnhuter=Diakonen mit ihren Presbytern eingeräumten aus, in welchen diese ihre nach dem Gnadenbrief und der letzten Predloschenie von 1844 festgestellte Wirksamkeit ausüben können. Zu der zweiten Art gehören aber die übrigen Bethäuser alle, die gegenwärtig nicht im Besitz der herrnhutischen Diakone sich befinden, sondern der lutherischen Kirche für ihre Zwecke freigegeben sind.

Was nun zuvörderst im Allgemeinen die Bethausordnung betrifft, so wird als leitender Grundsatz von den Synodalen ausgesprochen: in allen Bethäusern ohne Ausnahme werde nichts vorgenommen, was der lutherischen Kirche fremd ist. Gebräuche und Einrichtungen, die beim Volke beliebt sind, und mit seinem religiösen Bedürfnis sich allmählig verwachsen haben, sind übrigens in den oben bezeichneten Grundsätzen geschont und als kirchliche Institute erhalten.

Da aber gegenwärtig der Presbyter mit seinen Diakonen nur zwölf Bethäuser besitzt, in welchen diese ihre Zwecke verfolgen, — so entsteht allendlich

9) Die Hauptkapitelfrage, nämlich: in welcher Stellung sollen sich in's Künftige zu den übrigen Bethäusern und zu den Pastoren der Presbyter und

die Diakonen befinden? — Antwort: Zuvörderst haben im Allgemeinen Presbyter und Diakonen zu den übrigen Bethäusern nur freien Zutritt, wie jeder andere. Sollte aber die näher eingreifende Wirksamkeit des Presbyters und seiner Diakonen hie und da gewünscht werden, so mag es sein, — nur darf die Ausnahme ihrer helfenden Thätigkeit in Einem Kirchspiele ihnen durchaus keine Berechtigung geben, eine gleiche Wirksamkeit an einem andern Orte erzwingen zu wollen.

Der Dörptsche, Wendensche und Walfsche Kreis hatten sich dafür ausgesprochen, es möchte den Diakonen ein Antheil an der geistlichen Arbeit bei den Gemeinden gegeben werden, indem der Prediger „in Gemeinschaft“ mit jenen die Leitung und Pflege der Bethausandachten u. s. w. zu betreiben hätte.

Dagegen aber sprach sich die Ansicht der Synodalen dahin limitirend aus, daß die Diakonen immer nur als Gehilfe der Prediger anzusehen seien, wo es verlangt würde. Zudem müßten der Presbyter und die Diakonen sich für verpflichtet halten, in ihren Bethäusern mit den Nationalen nichts vorzunehmen, was im Widerspruch mit der allgemeinen Ordnung der übrigen Bethäuser stehe. — Was den Stundenzettel betrifft, so stehe es Pastori frei, sich einen solchen vom Diakon verfertigen zu lassen, indessen dürfe die Wirksamkeit Pastoris durchaus nicht durch die Diakonen gehemmt oder beeinträchtigt werden.

Schließlich sprechen die Synodalen ihre gehorjamste Bitte dahin aus, ein Hochwürdiges Consistorium wolle eine allgemein gültige Instruction für die Bethausordnung entwerfen, und überhaupt diese hochwichtige Angelegenheit der Kirche durch Desselben Vermittelung einer neuen erfreulichen Entwicklungsstufe zuführen, wie dieselbe mit diesen Wünschen sämmtlicher Synodalen übereinstimme.„

§ 45. Die von den Synodalen mitgebrachten Arbeiten konnten, theils weil einige durch die gepflogenen Berathungen schon erledigt waren, theils wegen Mangels an Zeit nicht zum Vortrage kommen; jedoch beschloß man, die Themata derselben in's Protokoll aufzunehmen:

Ueber das Institut der Brüdergemeinde und dessen Verhältniß zur evangelisch-lutherischen Kirche Livland's, beantwortet durch die Pastoren Kügler von Dyppehalm, Ryber von Arrasch und Schwarz von Pölwe.

Ueber die Ehescheidung, vom Ober-Consistorial-Rath Dr. Walter aus Wolmar. Ueber die griechisch und nicht griechisch-orthodoxe Lehre von der Trinität, historisch, speculativ und praktisch behandelt von Demselben.

Ueber die Mäßigkeitssache, vom Pastor Bergmann von Rujen und Knieriem von Dickeln.

Ueber den Begriff der Kirche, vom Pastor Schulz von Saara.

§ 46. Da Niemand mehr etwas vorzutragen hatte, so schloß — nachdem das Protokoll des heutigen Tages verlesen und genehmigt worden war — der Herr General-Superintendent die Synode mit Gebet, Vater-Unser und Segen, worauf Propst Heller im Namen der Synodalen den Dank derselben gegen den Präses aussprach.

(Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Synodalen unterschrieben.)

www.books2ebooks.eu